

Informationen zur Datenerhebung der Gewerblichen Personenbeförderung

Gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Landkreis Bautzen, Landratsamt Bautzen, Personen- und Schülerbeförderung,
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen E-Mail: personenverkehr@lra-bautzen.de Telefon
03591 5251 36101

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landkreis Bautzen, Landratsamt Bautzen, Datenschutzbeauftragter, Bahnhofstraße
9, 02625 Bautzen, E-Mail: datenschutz@lra-bautzen.de Telefon 03591 5251 87100

Verarbeitungszwecke

Im Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Personen- und Schülerverkehr wird die
gewerbliche Personenbeförderung genehmigt und überwacht. Personenbezogene
Daten werden für das Genehmigungsverfahren nach dem
Personenbeförderungsgesetz (PBefG) verarbeitet.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch das Sachgebiet Personen- und Schülerverkehr erfolgt
insbesondere nach Artikel 6 Absatz 1 b und c) Datenschutzgrundverordnung i. V. m.
dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und weiteren in diesem Zusammenhang
stehenden Gesetzen und Verordnungen. Weiterhin ist nach Art. 6 Absatz 1 a)
Datenschutzgrundverordnung eine Datenverarbeitung zulässig, wenn die betroffene
Person ihre Einwilligung erteilt hat.

Personenbezogene Daten / Empfänger

Insbesondere folgende Daten werden vom Sachgebiet Personen- und
Schülerverkehr verarbeitet und an weitere zuständige Stellen übermittelt:

Letzte Aktualisierung: 30.08.2024

- a) Die im Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen Gelegenheitsverkehr gemachten Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift u. a.) werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 14 PBefG an die Gemeinden, die Gewerbeaufsicht, die Industrie- und Handelskammer, die Fachgewerkschaft und die Verkehrsverbände übergeben.
- b) Die Daten der Verkehrsunternehmen des gewerblichen Personenverkehrs mit Kraftomnibussen werden an die Verkehrsunternehmensdatei (VUDat) des Bundesamtes für Güterverkehr übergeben (§ 54c PBefG).
- c) Die Genehmigungsbehörde hat die zuständige Berufsgenossenschaft von der Erteilung der Genehmigung zu informieren (§ 15 Abs. 5 PBefG).

Dauer der Speicherung der Daten

Für Daten, die im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren nach PBefG erhoben werden, besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Genehmigungszeitraumes. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

Freiwillige, mit Einwilligung der betroffenen Person erhobene Daten werden ab Erfassung gespeichert und gelöscht, wenn der Zweck der Speicherung entfallen ist oder die betroffene Person die Löschung fordert.

Öffentlich zugängliche Datenquellen

Das Straßenverkehrsamt kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Neben den im Anhörungsverfahren Beteiligten können u. a. die Berufsgenossenschaften, Sozialversicherungsträger und Finanzämter einbezogen werden

Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz beantragt oder erhalten hat, unterliegt der Mitteilungs- und Auskunftspflicht. Alle Änderungen, die im Zusammenhang mit der Genehmigung stehen (z. B. Fahrzeugwechsel), sind anzugeben. Erfolgt dies nicht oder nicht im festgelegten Zeitrahmen, kann die Genehmigung widerrufen werden (§ 25 PBefG), die Genehmigung erlöschen (§ 26 PBefG) oder die Anzeige einer Ordnungswidrigkeit (§ 61 PBefG) folgen. Der Unternehmer unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften des PBefG sowie

der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und der Einhaltung der durch die Genehmigung auferlegten Verpflichtungen (Bedingungen, Auflagen) der Aufsicht (§ 54a) und Prüfung der Genehmigungsbehörde.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 Datenschutz-Grundverordnung).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten
Kontakt: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte, Devrientstraße 1, 01067 Dresden,
E-Mail saechsdsb@slt.sachsen.de

Impressum

Diese Information wurde erstellt durch das Landratsamt Bautzen, Personen- und Schülerbeförderung

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 5251-36101

E-Mail personenverkehr@lra-bautzen.de

Web : <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/gewerbliche-personen-befoerderung/694>

Letzte Aktualisierung: 30.08.2024

Seite 3